



Pressemitteilung

Leasingfinanzierung im kritischen Blickfeld - Sächsischer Rechnungshof legt Beratende Äußerung zu alternativen Finanzierungsformen kommunaler Investitionen vor

Der Sächsische Rechnungshof hat am 21. Juni 2000 dem Sächsischen Landtag und der Sächsischen Staatsregierung eine so genannte Beratende Äußerung zu alternativen Finanzierungsformen übergeben. Der Rechnungshof fasst damit wesentliche Erkenntnisse aus Prüfungen zusammen, die sich seit mehreren Jahren verstärkt auch mit Kommunalleasing und alternativen Formen der Finanzierung öffentlicher (kommunaler) Investitionen beschäftigt hatten.

Mit der Beratenden Äußerung möchte der Rechnungshof einerseits Handlungsempfehlungen für Kommunen und Rechtsaufsichtsbehörden geben und andererseits auf Änderungsbedarf bei bestehenden gesetzlichen Grundlagen und anderen Regelungen hinweisen.

Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum von 1995 bis 1999 bei den ausgewählten Kommunen Investitionen mit einem Wertumfang von rd. 652 Mio. DM mittels alternativer Finanzierung getätigt, das entspricht einem Anteil von rd. 2 % der gesamten kommunalen Investitionen in diesem Zeitraum.

Gegenstand der Untersuchung waren Vertragsobjekt, Vertragsart, Gesamtwert, Vertragsabwicklung, Laufzeit, Höhe staatlicher Zuwendungen, Zuwendungsempfänger, Art der Ausschreibung und Vorhandensein einer Wirtschaftlichkeitsberechnung. Dabei wurden insgesamt 213 Verträge analysiert, bei 7 Verwaltungen wurden umfassende Prüfungen vor Ort durchgeführt.

Die Untersuchung zeigt, dass es keine typische Handhabung und Anwendung dieser alternativen Finanzierungsformen gibt. Während einige kommunale Verwaltungen Investitionen sowohl für Immobilien als auch für Mobilien häufig im Wege des Leasing, des Mietkaufes oder anderer privater Vorfinanzierungen realisieren, haben zahlreiche Kommunen bislang keine Verträge dieser Art abgeschlossen.

Den Schwerpunkt der Verträge bildeten mit rd. 80 % Leasinggeschäfte, 15 % der Verträge waren Investitionen im Wege des Mietkaufs.

Das größte finanzielle Volumen nehmen mit rd. 400 Mio. DM große Betriebsanlagen (Kläranlagen, Müllverbrennungsanlagen, Ver- und Entsorgungsnetze usw.) bei kommunalen Zweckverbänden ein. Es ist zu erwarten, dass insbesondere bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Gewährleistung der gefahrlosen Einlagerung von Restabfällen und der damit verbundenen thermischen Behandlung eine Nachfrage nach alternativ finanzierten Anlagen mit erheblichem Investitionsumfang auch künftig noch bestehen dürfte.

Mit rd. 242 Mio. DM hatten alternative Finanzierungen von Immobilien eine bemerkenswerte Bedeutung. Den größten Anteil mit rd. 46 % nahmen dabei die Landkreise ein.

Die Untersuchung des Rechnungshofs zeigt, dass bei rd. 60 % der Verträge keine schlüssigen Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnungen vorlagen. Das betrifft vor allen Leasingverträge, denen nur zu 38 % eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorausging und Mietkaufverträge, bei denen vor Abschluss nur in 35 % der untersuchten Fälle Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen angestellt worden waren. Bei Betreiber-, Fonds- und Kooperationsmodellen lag in allen Fällen eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung vor. Die Realisierung von Investitionen in Immobilien erfolgte zu rd. 98 % und in Großmobilen zu 99,9 % erst nach Vorliegen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung. Defizite zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit bestehen bei Verträgen zu EDV-Anlagen und Ausrüstungen (nur rd. 24 % mit Wirtschaftlichkeitsvergleichen) und bei Kfz (rd. 68 % mit Wirtschaftlichkeitsvergleichen).

Nur bei der Hälfte aller Investitionen ging dem Vertragsabschluss eine Ausschreibung voraus, bei EDV-Anlagen sogar nur bei einem Drittel der Verträge. Dagegen wurden alle Betreiber- und alle Kooperationsmodelle ausgeschrieben. Fondsmodelle waren allerdings nur in 17 % der untersuchten Fälle ausgeschrieben worden. Bei Immobilien und bei Kfz lag die Ausschreibung bei rd. 58 %.

Die vertraglichen Bestimmungen zu Mitwirkungs- und Kontrollrechten der Kommunen sind mangelhaft. Häufig enthalten die Verträge für die Kommunen nachteilige Regelungen.

Bewilligungsbehörden für Zuwendungen haben oft zu spät auf die alternative Finanzierung durch sachgerechte Änderung ihrer Bescheide reagiert.

Die haushaltsrechtliche Veranschlagung der laufenden Zahlungen wird unterschiedlich vorgenommen. Kaufoptionspreise, Abschlusszahlungen u. ä. werden häufig nicht in den Haushaltsplänen oder Finanzplanungen sichtbar. Die Auswirkungen auf den Haushalt wurden von den kommunalen Gremien und Rechtsaufsichtsbehörden oft unzureichend oder nicht beachtet. Nicht selten wurden Verträge über kreditähnliche Rechtsgeschäfte als Mittel zur Umgehung der Kreditaufnahmebegrenzungen benutzt. Rechtsaufsichtsbehörden erteilten Genehmigungen für im Vergleich zur Kommunalkreditfinanzierung unwirtschaftliche Verträge.

Der Rechnungshof regt an, dass künftig allen Vertragsabschlüssen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich vorausgehen muss. Von den Rechtsaufsichtsbehörden sollte in stärkerem Maße geprüft werden, ob die zu erbringenden Zahlungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune in Einklang stehen.

Fest steht jedenfalls, so das Fazit des Sächsischen Rechnungshofs, dass mit Leasing oder anderen alternativen Finanzierungsformen der Verschuldungsspielraum nicht ausgeweitet werden kann. Deshalb sollten künftig Verpflichtungen aus diesen Rechtsgeschäften bei der Berechnung der aktuellen Verschuldung berücksichtigt werden.

Grundlage für die kommunale Entscheidung zugunsten einer alternativen Finanzierung und Realisierung oder eines Eigenbaus muss immer der einzelfallbezogene Wirtschaftlichkeitsvergleich sein. Die Kommunalkreditkonditionen sind durch private Dritte kaum darstellbar. Private Vorfinanzierung kommunaler Investitionen stellt also kein Patentrezept dar.